
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 3 (1975)

DOI: 10.11588/fr.1975.0.48587

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Klosters gehört. – Hier wirkt sich der Verzicht auf jegliche bibliotheksgeschichtlichen Hinweise besonders unangenehm aus: daß Handschriften aus Inzingkofen in Berlin und Straßburg liegen, weiß der Verfasser offenbar nicht. (Vgl. Kurt RUH, *Bonaventura deutsch*, Bern 1956, S. 275: Berlin, Staatsbibl. germ 4° 658 (1440); ders. (Hg.), *David v. Augsburg, Die sieben Staffeln des Gebets*, Kl. dt. Prosadenkmäler des Mittelalters, 1, München 1965, S. 21: Berlin, Staatsbibl. germ 4° 1596 (um 1500); ders., »Mystische Spekulation in Reimversen des 14. Jahrhunderts«, in: *Beiträge z. weltlichen u. geistlichen Lyrik des 13.–15. Jahrhunderts*, Berlin 1973, S. 210: Straßburg, Univ.- und Landesbibl. Cod. L germ. 662 (2795) (1440)).

Besser sind die Beiträge von S. KECK und G. KOBERG zu Überlingen und von M. W. LEHNER zu St. Gallen. Besonders der zuletzt genannte Beitrag steht über dem Niveau des Bandes: Hier wird das verwendete Material nicht nur vernünftig zitiert, hier werden auch die erhaltenen Bibliotheksbestände erwähnt und an einer Stelle (S. 168 A. 5) auch einmal etwas über wirtschaftliche Konflikte zwischen Terziarinnen und Zünften gesagt. Wertvoll ist auch der hier gebotene Text einer deutschen Terziarinnenregel (S. 146 ff.) aus dem Stiftsarchiv von St. Gallen, obwohl er nicht aus den St. Galler Terziarinnenkläusen stammt. Er ergänzt die Überlieferung nordschweizerischer deutscher Drittordensregeln um ein weiteres Exemplar (vgl. den Text, den Brigitte DEGLER, »Drei Fassungen der Terziarenregel aus der oberdeutschen Franziskanerprovinz«, *Arch. Francisc. Hist.* 62 (1969), 503–517 nach einer Solothurner Handschrift von 1447 gibt).

Es ist bedauerlich, daß mangels durchdachter Planung und kritischer Sichtung der Beiträge der Band insgesamt nicht befriedigen kann, denn schließlich wird man ihn bei einschlägigen Untersuchungen mangels neuerer Literatur doch konsultieren müssen. Bleibt nur ein schwacher Trost für die Zukunft: Die schweizerischen Franziskanerklöster wird die vor kurzem begonnene Serie der *Helvetia sacra* (hg. v. Albert BRUCKNER, 1, Bern 1972) in Zukunft auch erfassen. Eine solide Vorstudie bietet bereits die erwähnte Arbeit von B. DEGLER.

Dieter SCHELER, Bochum

Councils and Assemblies. Papers Read at the Eight Summer Meeting and the Ninth Winter Meeting of the Ecclesiastical History Society. Ed. by G. J. CUMING and D. BAKER, Cambridge (University Press) 1971. XIV, 359 S. £ 5. (= *Studies in Church History*, Vol. 7).

Der vorliegende Sammelband enthält zweiundzwanzig Vorträge zum Thema »Konzilien und Kirchenversammlungen«, die auf zwei Tagungen der »Ecclesiastical History Society« gehalten wurden.

Walter ULLMANN, »Public Welfare and Social Legislation in the Early Medieval Councils« (S. 1–39) zeigt in seiner »Presidential Address« welche Fülle von Aussagen zur »Sozialgesetzgebung« des Frühmittelalters die erhaltenen westgotischen und fränkischen Konzilsbeschlüsse zwischen 511 und 836 enthalten. Allerdings bietet der Autor, wie er selbst sagt, nur ein skizzenhaftes,

unvollständiges Exposé; vor allem deshalb, weil er zwar die Bedeutung des Episkopats als Gesetzgeber würdigt, die Probleme und Bedürfnisse der Gesellschaft, auf welche diese Gesetzgebung antwortet, jedoch nur streift. Auch die überhöhende Charakterisierung der Konzilsteilnehmer, die nur das Gemeinwohl im Auge gehabt und keine Interessenpolitik betrieben haben sollen, befriedigt nicht: sie dürfte eher mit ULLMANN'S Hierokratiethese als mit der Gesellschaftsstruktur frühmittelalterlicher Reiche übereinstimmen.

Janet L. NELSON, »National Synods, Kingship as Office And Royal Anointing: An Early Medieval Syndrome« (S. 41–59) stellt hier offensichtlich eine wesentliche These ihrer noch ungedruckten Dissertation (*Rituals of Royal Inauguration in Early Medieval Europe*, Ph. D. Thesis, Cambridge 1967) vor. Am Verhalten der Bischöfe gegenüber den Königen in den Krisenzeiten des westgotischen Reichs (7. Jahrhundert), des westfränkischen und ostfränkischen Reichs (9. und frühes 10. Jahrhundert) und Englands (10. Jahrhunderts) entwickelt die Autorin die Hierokratiethese von Walter ULLMANN in eine neue Richtung. Dementsprechend sieht sie im Episkopat jeweils die geschlossenste, fähigste und integrativste Elite der Reiche, keineswegs identisch mit dem Adel. Die Synoden sind das wesentlichste organisatorische Mittel der Bischöfe, die Synodalbeschlüsse zeigen ihre Ideologie: Ausbreitung des christlichen Glaubens (und damit größerer Einfluß des Klerus) und Schutz der wirtschaftlichen Grundlagen der Kirchen. Wenn in den genannten Jahrhunderten einerseits die Zahl der Synoden zunimmt, andererseits die Salbung des Königs eingeführt wird, so zeigt sich darin der Versuch des Episkopats, den König zu kontrollieren, der, indem er die Kirchen schützt, in sie hineinregiert. Die Salbung ist ein geeignetes Mittel der Kontrolle: indem das Königtum als Amt aufgefaßt wird, für das der Kandidat in einem besonderen Initiationsritus (die Salbung wird von der Firmung abgeleitet) erst »würdig gemacht« werden muß, wächst die Bedeutung des Salbenden gegenüber dem Gesalbten schließlich so weit, daß den Bischöfen endlich auch das Urteil über die angemessene Erfüllung des Königsamtes zusteht. Dennoch geht die ursprünglich heidnische Auffassung vom geheiligten Priestertum des Königs nicht verloren und in dieser Tradition wird die Salbung seit dem späteren 10. Jahrhundert, ganz im Gegensatz zu ihrer ursprünglichen Auffassung durch die Bischöfe, als Zeichen priesterlichen Königtums verstanden.

Margaret GIBSON, »The Case of Berengar of Tours« (S. 61–68) betrachtet den fast dreißig Jahre dauernden Abendmahlsstreit Berengars unter dem Aspekt des Autoritätskonflikts mit dem Reformpapsttum und versucht zu zeigen, wie sehr das Verhalten beider Seiten von ihrem jeweiligen politischen Handlungsspielraum abhing. Gregors VII. relativ spätes Vorgehen führt die Autorin auf das Eingreifen Hugos von Cluny zurück, der den politisch gefährlichen Häresieverdacht, den die deutschen Bischöfe schließlich in Brixen gegenüber Gregor mit Bezug auf sein Verhalten gegenüber Berengar äußerten, angesichts der Untätigkeit des Papstes habe kommen sehen.

M. J. WILKS, »Ecclesiastica« And »Regalia«: Papal Investiture Policy from the Council of Guastalla to the First Lateran Council, 1106–1123« (S. 69–85) will zeigen, daß der berühmte Vertrag Calixts II. mit Heinrich V. vom Februar 1111 kein wirklichkeitsfremdes Projekt des Papstes war, sondern konsequent die

Linie des Reformpapsttums in der Investiturfrage vertritt. Dahinter stehe die theoretische Unterscheidung von drei verschiedenen bischöflichen Befugnissen, nämlich der Weihegewalt, der geistlichen Jurisdiktion (auch über Kirchengut) und der Jurisdiktion im Auftrag des Königs, von denen nur die letztgenannte vom König stamme. Nur auf sie sollte – einschließlich der Rückgabe von damit verbundenem Reichsgut – verzichtet werden. Dieses Konzept stehe gegen das königliche, das nur die Unterscheidung zwischen Weihegewalt (*spiritualia* verliehen vom *sacerdotium*) und Jurisdiktion (*temporalia* verliehen vom *regnum*) anerkenne und damit dem Bischof eine eigene, vom König unabhängige Jurisdiktion abspreche: Diese Position ist fixiert im Vertrag vom April 1111 (Ponte Mammolo). Folglich stellten die Konkordate für England (1107) und für das Reich (1122) nur Kompromisse dar, die das Papsttum bei nächster Gelegenheit in seinem Sinne zu revidieren gedachte. – Die These ist zwar griffig, aber doch wohl zu wenig differenziert: weder läßt sich eine gleichbleibende Position des Reformpapsttums zur Investiturfrage in sich noch in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Reiche aus dem tatsächlichen politischen Verhalten der Päpste ablesen noch läßt sie sich – wie dies hier weitgehend geschieht – durch ein neues begriffliches Destillat aus der Streitschriftenliteratur belegen, deren »päpstliche« Aussagen nicht einfach mit den Überzeugungen der Reformpäpste gleichgesetzt werden können.

Derek BAKER, »*Viri religiosi*« And the York Election Dispute« (S. 87–100) untersucht die Frühphase (1140–1143) des Streits um die Erzbischofswahl in York vor dem Eingreifen Bernhards von Clairvaux und verwirft die Ansicht, daß es sich schon in diesem Stadium um einen Streit zwischen Reformern und König, gestützt auf c. 37 des 3. Laterankonzils (Mitspracherecht der *viri religiosi* bei der Bischofswahl) gehandelt habe. Er vermutet, daß die Ablehnung des an sich fähigen William Fitzherbert, des Thesaurars und wahrscheinlichen Seniors des Kapitels (1153 definitiv Erzbischof von York, 1226 heiliggesprochen) in erster Linie auf den Widerstand des Kapitels und seine traditionellen adeligen Eigeninteressen zurückgeht.

Peter LINEHAN, »Councils and Synods in Thirteenth – Century Castile and Aragon« (S. 101–111) gibt Zusammenfassungen aus den Kapiteln 2, 3, 4 und 13 seines Buches »The Spanish Church and the Papacy in the Thirteenth Century«, Cambridge 1971. Er behandelt die Legation des Kardinallegaten Johannes von Abbeville 1228/9, ihren lange anhaltenden Erfolg hinsichtlich regelmäßig einberufener Provinzialsynoden unter Erzbischof Pedro de Albalat von Tarragona († 1251) in Aragon und ihren gänzlichen Mißerfolg auf diesem Gebiet in Kastilien. Er schließt daran die zentrale These seines Buches von der permanenten Abhängigkeit der kastilischen Kirche vom Königtum an.

Der Byzantinist Donald M. NICOL schildert in seinem Aufsatz »The Byzantine Reaction to the Second Council of Lyons, 1274« (S. 113–146) ausführlich die Auswirkungen der zwischen Gregor X. und Michael VIII. angesichts der drohenden Rückeroberung von Konstantinopel durch Karl von Anjou auf dem Konzil zustande gekommenen Union zwischen lateinischer und griechischer Kirche: die kleine Gruppe der Unionsbefürworter um den Patriarchen Johannes Bekkos, die Opposition der erdrückenden Mehrheit des orthodoxen Klerus, die

groß angelegte Verfolgung der Unionsgegner durch den Kaiser angesichts wachsender päpstlicher Zweifel an der Realisierung der Union und die ungeheure Breitenwirkung dieser Auseinandersetzung im byzantinischen Volk durch die Propaganda und den persönlichen Widerstand des Mönchtums. Die Ereignisse des Jahres 1281: das Ende der Union, das Ende der Invasionsgefahr für Byzanz mit der Sizilianischen Vesper, der Tod des Kaiser bringen die Gegenreaktion der Orthodoxie, die ihren Höhepunkt in der Synode von Konstantinopel 1285 findet, auf der Johannes Bekkos verurteilt und das *filioque* erneut theologisch begründet wird. Nicht das Lyoner Konzil – in byzantinischen Augen eine Regionalsynode – bleibt in der Erinnerung der Orthodoxie lebendig, sondern die Synode von 1285, so lebendig, daß die ersten Unionsverhandlungen des kommenden Jahrhunderts nur im Geheimen geführt werden können und dabei jede Union ohne Zustimmung einer orthodoxen Synode ausgeschlossen wird.

Brenda BOLTON, »The Council of London of 1342« (S. 147–160) behandelt das Corpus der Statuten, das Erzbischof John Stratford von Canterbury nach der Provinzialsynode von 1342 herausgab und das nach Meinung der Autorin zu den bedeutendsten des englischen Spätmittelalters zählt. Nach einer kurzen Skizze des vor allem wegen der hohen finanziellen Belastung durch Edward III. gespannten Verhältnisses zwischen Kirche und König werden die Statuten, die sich hauptsächlich mit Problemen der kirchlichen Verwaltung und mit den Eingriffen des Laienadels in das Kirchengut und die geistliche Gerichtsbarkeit befassen, ausführlich dargestellt.

Unter dem etwas irreführenden Titel »Education in English Ecclesiastical Legislation of the Later Middle Ages« beschäftigt sich Roy M. HAINES mit den Aussagen der zahlreichen englischen Provinzial- und Diözesansynoden des 13. Jahrhunderts, die in der vorbildlichen Ausgabe von F. M. POWICKE und C. R. CHENEY (Oxford 1964) vorliegen, über die religiöse Unterweisung der Geistlichen und der Laien. Er geht dabei von der These aus, daß diese Unterweisung für beide Gruppen im Kern dieselbe ist und sich nur in der Art und Weise der Vermittlung und im Umfang des geforderten Wissens unterscheidet; eine These, die sich eigentlich von selbst versteht. Haines zeigt, wie im Verlauf des Jahrhunderts ein brauchbares System der kontinuierlichen Überprüfung des geforderten Standardwissens der Priester entwickelt wird und wie der Schwerpunkt der religiösen Kontrolle und Unterweisung der Laien sich in die Beichte verlagert. Wenn solchen Synodalbestimmungen seit dem 14. Jahrhundert kaum mehr weitere folgten, lag das einerseits daran, daß der Umfang der vorhandenen Gesetzgebung bereits beträchtlich war, andererseits der geforderte Wissenskanon differenzierteren Bedürfnissen wohl nicht mehr entsprach und durch das zunehmende Universitätsstudium der niederen Kleriker und den wachsenden Umfang praktischer theologischer Literatur wenigstens teilweise überholt wurde. Eine optimistische Interpretation angesichts des Rufs nach Kirchenreform im 14. Jahrhundert auch in England!

Joseph GILL, »The Representation of the ›Universitas Fidelium‹ in the Councils of the Conciliar Period« (S. 177–195) belegt anhand kurzer Untersuchungen der einzelnen Konzilien seine nicht ganz überraschende These, daß als Vertreter der universalen Kirche die Kardinäle das Konzil von Pisa beherrschten, die Bi-

schöfe das von Konstanz und die Doktoren und Magister das von Basel. Wie sehr der Einfluß der Kardinäle schwindet, wird an der Art und Weise deutlich, in der sie sich dem jeweiligen Abstimmungsmodus des Konzils unterwerfen. Inwieweit die Organisation der Lateiner auf dem Konzil von Florenz in hierarchisch abgestufte Stände eine Reaktion auf die vorangegangenen Konzilien darstellt und welcher Stand das Konzil in der Hand hat, läßt der Autor mangels Quellenbelegen offen.

Margaret HARVEY, »Nicholas Ryssheton And the Council of Pisa, 1409« (S. 197–207) liefert einen Beitrag zur Haltung der Engländer zum Pisaner Konzil, indem sie vier unedierte Quaestionen (Berlin, Staatsbibliothek MS. Theol. lat. fol. 251) des Gesandten Heinrichs V. beim Konzil und wichtigen Mitglieds der englischen Fraktion in Pisa, Nicholas Ryssheton näher analysiert. Es handelt sich um Beweisführungen, die wahrscheinlich den Kardinälen und nach Ende des Konzils Alexander V. vorgetragen wurden und den Rücktritt Gregors XII., die Rechtmäßigkeit der Einberufung des Konzils durch die Kardinäle, die mögliche Entschädigung des Papstes aus Kirchengut und das Recht der Wahl des neuen Papstes betreffen. Dabei betont die Autorin die konservative Argumentation Rysshetons, die noch weit vom Konziliarismus entfernt sei.

Edith C. TATNALL, »The Condemnation of John Wyclif at the Council of Constance« (S. 209–218) verfolgt – ausgehend von der nicht gerade originellen These, daß die Verdammung der Thesen Wyclifs in Konstanz nur im Zusammenhang mit der Verurteilung von Hus verstanden werden kann – wie sich das Konzil von der ersten bis zur fünfzehnten Sitzung mit diesen Thesen befaßt hat. Die Zurückweisung der Behandlung der Liste von 160 Wyclif-Irrtümern, die seine radikale Kritik an der Kirche enthielten, durch Kardinal Wilhelm von S. Marco aus Paris in der achten Sitzung wird etwas vage darauf zurückgeführt, daß die Franzosen, denen es in erster Linie um die Absetzung Johannes XXIII. (neunte Sitzung) ging, kein Interesse hatten, vorher noch in eine Debatte über die Erlaubtheit radikaler Kirchenkritik verwickelt zu werden.

A. N. E. D. SCHOFIELD, »Some Aspects of English Representation at the Council of Basle« (S. 219–227) zeigt anhand der Zusammensetzung der beiden königlichen englischen Delegationen auf dem Basler Konzil (1433, 1434) und der relativ wenigen darüberhinaus nachweisbaren englischen Prokuratoren, wie gering das Interesse der englischen Prälaten am Konzil war und in welchem Maß die englische Rolle in Basel von der Initiative des Königs abhing. Hinweise auf methodische Schwierigkeiten, die Kongregationenprotokolle für die personelle Zusammensetzung des Konzils auszuwerten, und zwei kurze Listen der in Basel nachweisbaren Mitglieder der beiden englischen Delegationen beschließen die Abhandlung.

A. J. BLACK, »The Council of Basle and the Second Vatican Council« (S. 229–234) sieht in der Aussage des zweiten Vatikanischen Konzils, daß die höchste Gewalt über die ganze Kirche bei den Bischöfen zusammen mit dem Papst liege, die widerstreitenden Prinzipien der Basler Konzilszeit versöhnt.

Weiterhin enthält der Band folgende Arbeiten aus dem Bereich der neuzeitlichen Kirchengeschichte, die der Rezensent mangels fachlicher Kompetenz nur aufführen kann: Basil HALL, »The Colloquies between Catholics And Prote-

stants, 1539–41« (S. 235–266). – W. B. PATTERSON, »King James I's Call for an Ecumenical Council« (S. 267–275). – Robert PETERS »John Hales and the Synod of Dort« (S. 277–288). – Geoffrey F. NUTTALL, »Assembly and Association in Dissent, 1689–1831« (S. 289–309). – G. V. BENNETT, »The Convocation of 1710: An Anglican Attempt at Counter – Revolution« (S. 311–319). – Peter HINCHLIFF, »Laymen in Synod: An Aspect of the Beginnings of Synodical Government in South Africa« (S. 321–327). – E. E. Y. HALES, »The First Vatican Council« (S. 329–344). – Stuart P. MEWS, »Kikuyu And Edinburgh: The Interaction of Attitudes to Two Conferences« (S. 345–359).

Dieter SCHELER, Bochum

Robert Lawrence NICHOLSON, *Joscelyn III and the Fall of the Crusader States, 1134–1199*, Leiden (E. J. Brill) 1973, 232 S. 8°.

N. erzählt in seinem Buch ausführlich die aus vielen Darstellungen bekannte Geschichte des Königsreichs Jerusalem bis zum 3. Kreuzzug. Unzählige wörtliche Zitate in den Anmerkungen aus z. T. überholter Literatur erschweren die Lektüre. Die Arbeiten von PRAWER, J. RICHARD (bis auf eine), RILEY-SMITH und H. E. MAYER sind N. nicht bekannt, auch nicht die Aufsätze von BEYER¹ und die Karte von PRAWER-BENVENISTI², mit deren Hilfe die Ortsnamen der Besitzungen des Grafen Joscelyn hätten identifiziert, der Umfang seines Besitzes hätte bestimmt werden können. N. bezeichnet die meisten Orte, zumeist Dörfer oder *casalia*, Wirtschaftshöfe, als »towns«. Joscelyn war fränkisch-armenischer Herkunft, Titularfürst von Edessa, Bruder der Gräfin Agnes, der Mutter König Balduins IV. Balduin III. übertrug dem Grafen 1161 Harim (S. 30), bei dessen Verteidigung er 1164 für 12 Jahre in Gefangenschaft geriet. Dies scheint – entgegen den Angaben N.s – die erste sichere Nachricht über ihn zu sein. Daß der junge Joscelyn die Verteidigung von Tell Bascher 1150 geleitet habe, widerspricht der Angabe Wilhelms von Tyrus (17,10), der ihn nach der Gefangennahme des Vaters durch die Mutter erziehen und die Übergabe der Festung an Kaiser Manuel durch Balduin III. vollziehen läßt. Ebenso ist ungewiß, ob Joscelyn schon, wie Ernoul³ angibt und N. übernimmt, von Balduin III. ein Rentenlehen von 1000 Besanten aus dem Hafenzoll von Akko erhielt. Bezeugt ist diese Schenkung, keine Bestätigung, erst 1183 von Balduin IV. (R 625⁴); auch war J. nicht Marschall des Königreichs⁵. Wahrscheinlich kam er erst 1176 an

¹ G. BEYER, Die Kreuzfahrergebiete Akko und Galiläa, ZDPV 67, 1944/45, S. 183 ff.; dazu das Namenregister von C. H. SCHMIDT, ebenda 86, 1970, S. 117 ff.

² J. PRAWER u. M. BENVENISTI, *Crusader Palestine. Atlas of Israel*, Bl. 12, IX, Jerusalem 1960, ²1972.

³ M. L. de MAS LATRIE, *Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier*, Paris 1871, S. 15.

⁴ R = R. RÖHRICHT, *Regesta Regni Hierosolymitani*. Innsbruck 1893. Additamentum. 1904.

⁵ So S. 28. 1156 war Odo de Sancto Amando Marschall, R 321, den spätestens 1159 ein Guillelmus ablöste, R 336.